

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge gemäß den Bestimmungen der HGO in geheimer Abstimmung beschließen:

Eine Wiederwahl des hauptamtlichen 1. Stadtrates ist innerhalb der in §39a HGO vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 39a Abs. 3 HGO ist eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter (hier: des Ersten Stadtrates) frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und muss dabei spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

Erster Stadtrat Michael Gerheim wirkt seit bald 6 Jahren zum Wohle der Einhardstadt Seligenstadt und würde seine erfolgreiche Arbeit gerne weitere 6 Jahre fortsetzen. Insbesondere in seiner Funktion als langjähriger Bau- und Ordnungsdezernent hat er in seiner bisherigen Amtsführung stets ein hohes Maß an Solidität und Sachverstand walten lassen. Einige Beispiele hierfür sind die Herstellung des Kreisels am Kapellenplatz mit erstaunlich gut funktionierender Umleitung, die Umgestaltung rund um den Bahnhof, die erste Bürger-PV-Anlage auf der neuen KiTa in Froschhausen, die Sanierungen von Einhard-, Hans-Memling-, Jean-Hofmann und Matthias-Grünwald-Straße sowie Jügesheimer Weg und viele weitere Straßen mit teils neuem Grün, die Anlage neuer Radwege und Fahrradstraßen, das Aufstellen bei Bedarf versetzbarer Fahrradständer in der Innenstadt sowie die Koordination der Ladesäuleninfrastruktur für E-Mobilität im gesamten Stadtgebiet. Die Einführung der beiden ersten elektrischen Poller an Marktplatz und am Schulzentrum sowie bald folgender weiterer elektrischer Poller und die Einführung neuer Zahlungsmöglichkeiten an den Parkscheinautomaten gehören ebenso zu seinen Erfolgen wie die in Seligenstadt gut funktionierende dezentrale Unterbringung Geflüchteter oder die Umsetzung neuer Bestattungsmöglichkeiten auf dem Neuen Friedhof in Seligenstadt sowie bald auch in den Stadtteilen.

Unter Abwägung und Analyse aller Informationen und Argumente trägt er konstruktiv zur politischen Meinungsbildung der städtischen Gremien bei. Seine fachliche Souveränität und der hohe praktische Erfahrungsschatz sind unseres Erachtens für eine positive Entwicklung Seligenstadts mehr als förderlich.

Zugleich ist Erster Stadtrat Gerheim bürgernah, ist bei den Vereinen und Institutionen Seligenstadts, Froschhausens und Klein-Welzheims präsent und hat hierbei ein offenes Ohr für die Belange im Ort. Er verkörpert durch seinen Kontakt zu allen Seligenstädter Fraktionen die demokratischen Ideale, die es einer solchen Position bedarf.

Da die aktuelle Amtszeit am 31.10.2024 endet, wäre gemäß HGO eine Wahl somit zwischen dem 1.5.2024 und dem 31.07.2024 durchzuführen. Wir schlagen daher vor, die Durchführung der Wiederwahl innerhalb der vorgegebenen Frist in der Stadtverordnetenversammlung am 27.5.2024 vorzunehmen. Die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses mit einer damit verbundenen aufwändigen, kosten- und arbeitsintensiven Ausschreibung ist nicht erforderlich und absolut überflüssig

§ 39a HGO – Wahl und Amtszeit der Beigeordneten

(1) ¹Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt. ² **§ 39 Abs. 2** gilt für die hauptamtlichen Beigeordneten entsprechend.

(2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt sechs Jahre. ²Ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt; die **§§ 32, 33** und **§ 39 Abs. 3 Satz 2 und 3** gelten entsprechend.

(3) ¹Eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. ²Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen. ³ **§ 6 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes** findet keine Anwendung.